

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
im 5. Lebensmonat	3. Impfung gegen Diphtherie— Pertussis-Tetanus
im 9. Lebensmonat	Schutzimpfung gegen Masern
im 2. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Polio- myelitis mit trivalentem Impfstoff
im 2. Lebensjahr	Erstimpfung gegen Pocken
im 3. Lebensjahr	4. Impfung gegen Diphtherie- Pertussis—Tetanus
im 5. Lebensjahr	5. Impfung gegen Diphtherie- Pertussis—Tetanus
im 1. Schuljahr	Prüfung der Tuberkulose- Allergie, evtl. Tuberkulose- schutzimpfung (BCG-Impfung)
im 8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Polio- myelitis mit trivalentem Impfstoff
im 9. Lebensjahr	1. Wiederimpfung gegen Pocken
im 11. Lebensjahr	Impfung gegen Diphtherie— Tetanus
im 6. Schuljahr	Prüfung der Tuberkulose- Allergie, evtl. Tuberkulose- schutzimpfung (BCG-Impfung)
im 16. Lebensjahr	2. Wiederimpfung gegen Pocken
im 16. Lebensjahr	Impfung gegen Tetanus
im 12. Schuljahr und Schulabgänger der Berufsschulen	Prüfung der Tuberkulose- Allergie, evtl. Tuberkulose- schutzimpfung (BCG-Impfung)

Anordnung Nr. 4*
über die Schutzimpfung gegen Pocken
vom 9. September 1971

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) in der Fassung der Ziff. 24 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) erhält folgende Fassung:

* Anordnung Nr. 3 vom 2. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 94 S. 689)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschlieffach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

„§ 1

Personenkreis

- (1) Die Schutzimpfung gegen Pocken (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtschutzimpfung.
- (2) Der Impfpflicht unterliegen:
 - a) alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu den vom Minister für Gesundheitswesen durch gesonderte Anordnung festgelegten Terminen**,
 - b) alle Personen, die der Musterung zum Wehrdienst unterliegen, bei der Musterung, wenn die letzte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt,
 - c) alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Seuchensituation es erfordert,
 - d) aus- und einreisende Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach oder aus Gebieten, für die eine Pockenimpfung gefordert wird,
 - e) Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig oder dauernd aufhalten oder in die Deutsche Demokratische Republik einreisen wollen, wenn eine Impfung gegen Pocken auf Grund der Seuchensituation oder der Einreisebestimmungen erforderlich ist,
 - f) in der Prophylaxe, Diagnostik und Behandlung tätige Ärzte, mittlere medizinische Fachkräfte und medizinische Hilfskräfte, die in ihrer Tätigkeit mit Kranken, Krankheitsverdächtigen, mit Gegenständen, die mit Krankheitserregern behaftet sind, und mit infektiösem Untersuchungsmaterial in Berührung kommen können, sowie alle Beschäftigten des Krankentransports und des Bestattungswesens sowie die im internationalen Verkehr eingesetzten Beschäftigten des Verkehrswesens, solange sie ihren Beruf ausüben, wenn die letzte erfolgreiche Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt.“

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) der § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Oktober 1967 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 689),
 - b) die Anordnung vom 3. Oktober 1967 über die zusätzliche Wiederimpfung der Angehörigen einzelner Jahrgänge gegen Pocken (GBl. II S. 689).

Berlin, den 9. September 1971

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. September 1971 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalendar - (GBl. II Nr. 70 S. 607)